

Dokument 1 von 1

Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz



ZIK 2014/318

ZIK 2014, 229

Heft 6 v. 31.12.2014

Judikatur

Kunde zahlt vor Eröffnung wirksam an insolventen Reisevermittler

IO: § 51

RSV: § 4 Abs 6

Der Reisevermittler handelt bei der Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen des Reisenden zum Zweck der Weiterleitung an den Reiseveranstalter und bei der Bekanntgabe der Erklärung des Reiseveranstalters an den Reisenden über die Annahme oder Ablehnung des Angebots nicht als Bote des Reisenden, sondern als Gehilfe des Reiseveranstalters (4 Ob 130/09k). Das Risiko einer fehlerhaften Weiterleitung von Erklärungen durch den Reisevermittler trägt daher nicht der Reisende, sondern der Reiseveranstalter (RIS-Justiz RS0019472). Allgemein ist das Verhalten eines Reisebüros dem Reiseveranstalter dann zuzurechnen, wenn und soweit sich dieser des Reisebüros zur Verfolgung eigener Interessen gegenüber dem Kunden bedient (RIS-Justiz RS0028425, RS0028499). Dies gilt insb für vertragliche Zusicherungen eines Reisebüromitarbeiters. Ist das Reisebüro auch zur Entgegennahme von Zahlungen für Reiseveranstalter befugt, fungiert dieses als Zahlstelle. Der Vertretungsbefugte nimmt die Zahlung wirksam für den Reiseveranstalter in Empfang; Leistungsempfänger ist somit der Veranstalter (8 Ob 94/13a).

Wird nach der Zahlung des Verbrauchers an den Vermittler über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, trägt das Insolvenzrisiko in Bezug auf die Weiterleitung der Zahlung der Veranstalter, weil er sich zur Erbringung seiner Leistungen bzw zur Verfolgung seiner Interessen gegenüber dem Verbraucher des Vermittlers bedient hat und dieser daher seiner Interessensphäre zugehört.

OGH 26. 6. 2014, 8 Ob 49/14k